

## Anlage 10 zu § 19 des Berliner Rahmenvertrags

Die vorliegende Anlage 10 bezieht sich auf den § 19 des sich derzeit in Verhandlung befindlichen Berliner Rahmenvertrags (BRV) und beschreibt die Grundsätze des Rechnungswesens.

Unter Punkt 2 wurden die Verbände aufgefordert, Ausnahmetatbestände näher zu definieren. Eine hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung je Einrichtung (Vertragskennzeichen) soll grundsätzlich vorgehalten werden. Dem steht nichts entgegen.

Wesentliche Ausnahmetatbestände, die einer Berücksichtigung bedürfen, können hierbei jedoch sein (beispielhafte, nicht abgeschlossene Aufzählung): Wohngemeinschaften eines gleichen Leistungstyps, die Trennung von BEW und WuW im Bereich der Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII, kleine Organisationseinheiten auf Trägerseite, Verzugszeiten auf Grund der Bearbeitungszeit innerhalb der Bezirke (Festsetzung HBG/ Umgruppierung des LT), ein effizientes und flexibles Arbeiten mit Personalpools muss insbesondere in ambulanten Leistungstypen möglich sein.

Die nun vorliegende, sich noch im Überarbeitungsmodus befindliche Anlage 10, steht kurz vor der Einigung. Wir bitten Sie daher um Hinweise für mögliche weitere Ausnahmetatbestände an [schoedl@paritaet-berlin.de](mailto:schoedl@paritaet-berlin.de) damit wir diese in die Verhandlung noch mit einbringen können.

Mit der ursprünglichen Version, die das Land in die Verhandlung eingebracht hatte, wurden u.a.

- nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, sowohl für einzelne Standorte als auch für jede Einrichtung gefordert;
- die Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) verlangt, auch für eingetragene Vereine, die dem HGB nicht unterliegen;
- die Herleitung der Aufwandserfassung monatlich aus der Verlaufsdocumentation vorgeschrieben, so dass die Personalkosten eindeutig je Standort und Einrichtung zugeordnet werden können.

**Es gab noch weitere, für die Verbände nicht verhandlungsmögliche Inhalte, die im Laufe der folgenden Verhandlungen alle aus dem ursprünglichen Entwurf "herausargumentiert" werden konnten.** So liegt Ihnen heute eine Version der Grundsätze des Rechnungswesens vor, der nach unserer Sicht die bereits bei den Trägern angewandte Praxis wiedergibt.

Auch hier erbitten wir um Hinweise an [schoedl@paritaet-berlin.de](mailto:schoedl@paritaet-berlin.de)

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Martin Hoyer  
hoyer@paritaet-berlin.de  
Telefon: 86 001 161

Regina Schödl  
schoedl@paritaet-berlin.de  
Telefon: 030 - 86 001 171